Fachausschuss Bezirkswahlen Horgen (FBH)

Statuten

Die Vereinsversammlung des Fachausschusses Bezirkswahlen Horgen beschliesst gestützt auf Art. 60 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs:

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Fachausschuss Bezirkswahlen Horgen (FBH)» besteht ein bezirksweit tätiger Verein im Sinne von Art. 60 Abs. 2 ZGB mit politischem Zweck und Sitz in Horgen.

2. Zweck

1 Der Fachausschuss bereitet die in Art. 2 Abs. 2 genannten Wahlen vor. Er betreibt u.a. eine Internetseite, welche über die Zielsetzungen des Vereins informiert und die Stellen der Bezirksämter öffentlich ausschreibt.

2 Als Bezirkswahlen gelten insbesondere:

a) Die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Bezirksgerichts Horgen

b) Die Wahl der ordentlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen des Bezirks Horgen

c) Die Wahl des Statthalters/der Statthalterin und der Mitglieder des Bezirksrates des Bezirks Horgen

3 Der Fachausschuss schlägt den Wahlberechtigten des Bezirks Horgen fachlich und persönlich bestqualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für die Bezirkswahlen vor, unterstützt die mehrheitlich erkorenen Kandidaten und Kandidatinnen und führt gemeinsam einen allfälligen Wahlkampf.

4 Der Fachausschuss erlässt ein separates Reglement, das (i) den Prozess zur Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für alle über eine Bezirkswahl zu besetzenden Ämter im Bezirk Horgen sowie (ii) die Anforderungsprofile für die Kandidatinnen und Kandidaten regelt (Auswahlreglement).

5 Die Vereinsmitglieder respektive die Parteien, welche im Fachausschuss Delegierte stellen, bekunden die gemeinsame Absicht, die definitiv für ein Bezirksamt zur Wahl vorzuschlagende Person einzig aus dem ihr vom Fachausschuss nach dem Auswahlreglement weitergemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten auszuwählen.

3. Finanzen

1 Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus den Mitgliederbeiträgen.

2 Der ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt. Der ordentliche Beitrag dient der Begleichung der laufenden, jährlich anfallenden Kosten (z.B. zum Betrieb der Internetseite). Ausserordentliche Beiträge werden insbesondere zur Beteiligung an allfälligen Wahlkämpfen (z.B. gemeinsames Inserat) situativ erhoben.

3 Mitglieder nach Art. 4 Abs. 5 sind nicht beitragspflichtig.

4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

1 Dem Fachausschuss gehören jeweils zwei Delegierte der folgenden Parteien an:

a) AL

b) Die Mitte

c) EDU Eidgenössisch-Demokratische Union

d) EVP Evangelische Volkspartei

e) FDP Freisinnig-Demokratische Partei

f) GLP Grünliberale Partei

g) GP Grüne

h) SP Sozialdemokratische Partei

i) SVP Schweizerische Volkspartei

2 Jede Partei wählt die Delegierten nach ihren eigenen Satzungen und meldet sie dem Präsidium. Die Parteien bemühen sich, fachkundige Delegierte zu stellen. Die aktuellen Delegierten werden auf der Internetseite des Fachausschusses aufgeführt.

3 Weitere Parteien können auf ihr Gesuch hin Delegierte im Fachausschuss stellen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der bestehenden Mitglieder zustimmen und die gesuchstellende Partei, in den zwei vorangegangenen Kantonsratswahlen (i) mindestens ein Mitglied in den Kantonsrat abgeordnet haben oder (ii) im Bezirk Horgen mindestens 5 % Wählerstimmen erreicht haben.

4 Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 3 Punkt (i) und (ii) in zwei aufeinanderfolgenden Kantonsratswahlen nicht mehr, scheiden ihre Delegierten aus dem Fachausschuss aus.

5 Weitere natürliche Personen können auf ihr Gesuch hin in den Fachausschuss aufgenommen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zustimmen.

6 Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied vom Fachausschuss ausschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen und wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Vereinsversammlung

b) der Vorstand

6. Die Vereinsversammlung

1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen insbesondere:

a) Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder;

b) Abnahme der Vereinsrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand;

c) Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;

d) Abnahme des Beschluss-Protokolls der letzten Vereinsversammlung;

e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte;

f) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7. Einberufung der Vereinsversammlung

1 Die Vereinsversammlung wird durch das Präsidium einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

2 Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

3 Die Vereinsversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sie kann auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Versammlung.

8. Stimmrecht und Beschlussfassung

1 In der Vereinsversammlung wird nach Parteien abgestimmt; jede Partei hat ohne Rücksicht auf ihre Stimmkraft und Zahl der Delegierten eine Stimme. Mitglieder nach Art. 4 Abs. 5 sind nicht stimmberechtigt.

2 Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmenden, wenn es die vorliegenden Statuten nicht anders bestimmen.

3 Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Ist die Partei, welche das Präsidium inne hat, mit einem Kandidaten oder einer Kandidatin vom Stichentscheid betroffen, so wird die entsprechende Abstimmung durch ein von der Vereinsversammlung zu wählendes Mitglied, dessen Partei keine von der Abstimmung betroffene Kandidatur hat, geleitet.

4 Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

9. Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Aktuariat, dem Quästorat und einem/r Verantwortlichen Medien/Kommunikation/Web.

2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

a) Vertretung des Vereins nach aussen (auch gegenüber den Medien);

b) Führen der Liste der Sitzansprüche gemäss dem Grundsatz des freiwilligen Proporzes;

c) Erstellen und ständige Aktualisierung der Website;

d) Führen der Pool-Liste, Ausschreibung der vakanten Stellen, erste Prüfung der Bewerbungen und Einladung zu den Vorstellungsgesprächen;

e) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung;

f) Weitere ihm im Auswahlreglement vom 8. Juli 2024 übertragene Aufgaben;

g) Führen eines Beschlussprotokolls der Vereinsversammlung;

h) Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung zugewiesen sind.

10. Auflösung und Liquidation

1 Die Auflösung des Vereins kann von der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.

2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

3 Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist durch Beschluss der Vereinsversammlung einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung zuzuführen.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. Juli 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.